

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 19. Dezember 2024	Nr. 151
------	--------------------------------	---------

Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Fischereigesetzes

Vom 11. Dezember 2024

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Fischereigesetzes

Das Bremische Fischereigesetz vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 309), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 896, 900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das 18. Lebensjahr vollendet haben oder“ gestrichen.
2. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Behälter“ die Wörter „einschließlich ihres Inhalts“ eingefügt.
3. § 35 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
4. Dem § 42 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ohne das Erbringen des erforderlichen Befähigungsnachweises nach § 35 Absatz 1 (Fischereiprüfung) verlieren Stockangelscheine die

 - a) vor dem 1. Januar 2010 ausgegeben worden sind, mit Ablauf des 31. Dezember 2026,
 - b) nach dem 1. Januar 2010 und bis zum 31. Dezember 2019 ausgegeben worden sind, mit Ablauf des 31. Dezember 2028
 - c) nach dem 1. Januar 2020 ausgegeben worden sind, mit Ablauf des 31. Dezember 2030 ihre Gültigkeit.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 11. Dezember 2024

Der Senat